

Fragen und Antworten zu Beiträgen

Contents

Wer ist beitragspflichtig?	2
Was ist ein Wirtschaftsakteur?.....	2
Was ist mit Endverbraucher gemeint?	2
Was ist gemeint mit Einzelhandel oder Einzelhändler?	2
Wer muss sich als Wirtschaftsakteur in unseren Online-Anwendungen registrieren?	2
Ich vertreibe keine medizinischen Hilfsmittel und verkaufe nicht an Endverbraucher oder Einzelhändler. Muss ich trotzdem meinen Umsatz angeben und den Mindestbetrag von 500 € zahlen?	3
Was riskiere ich, wenn ich keine Erklärung bei der FAAGP abgebe?	3
Mein Unternehmen hat seine Tätigkeit im Monat Dezember des Jahres N-1 aufgenommen. Mit anderen Worten: Zu diesem Zeitpunkt begann das Unternehmen mit dem Vertrieb von medizinischen Hilfsmitteln an Endverbraucher oder Einzelhändler. Muss ich im Jahr N den Mindestbeitrag für „Marktteilnehmer“ von 500 € zahlen?	3
Ich habe mich im Januar des Jahres N-1 als Vertreter gemeldet, aber in Wirklichkeit hat die Tätigkeit meines Unternehmens erst im Januar des Jahres N begonnen. Muss ich den Mindestbeitrag von 500 € auf den Umsatz im Jahr N zahlen?.....	3
Die Umsatzerklärung bezieht sich auf Lieferungen an Endverbraucher und Einzelhändler auf dem belgischen Markt. Ich bin auf dem europäischen Markt, aber nicht in Belgien als Vertreter tätig. Muss ich den indexierbaren Mindestbeitrag von 500 € auf den Umsatz zahlen, obwohl ich einen Umsatz von 0 € auf dem belgischen Markt angebe?	3
Mein Unternehmen verkauft medizinische Hilfsmittel nicht nur, sondern wartet und repariert sie auch. Muss der Umsatz aus diesen Tätigkeiten ebenfalls bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden?.....	3
Mein Unternehmen verkauft und vermietet medizinische Hilfsmittel. Muss der Umsatz dieser Tätigkeit bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden?	3
Bin ich als Hersteller von maßgefertigten Produkten beitragspflichtig?	3
Kann ein Dritter (z. B. einer meiner Lieferanten) den Beitrag an meiner Stelle zahlen?	4

Wer ist beitragspflichtig?

Gemäß Anhang I des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über die Errichtung und Funktionsweise der FAAGP müssen Wirtschaftsakteure, die medizinische Hilfsmittel (einschließlich IVD) an einen Endverbraucher oder Einzelhändler in Belgien geliefert haben, den Beitrag entrichten.

Was ist ein Wirtschaftsakteur?

Gemäß Artikel 33 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 – Gesetz über medizinische Hilfsmittel – ist ein Wirtschaftsakteur ein Hersteller, Importeur oder Vertreter:

- Hersteller: eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder als neu aufbereitet bzw. entwickelt, herstellt oder als neu aufbereiten lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet, unabhängig davon, ob diese Vorgänge von derselben Person oder in ihrem Auftrag von einem Dritten durchgeführt werden. Als Hersteller gilt auch die natürliche oder juristische Person, die ein oder mehrere vorgefertigte Produkte zusammensetzt, verpackt, behandelt, erneuert und/oder etikettiert und/oder sie als Hilfsmittel zum Inverkehrbringen unter eigenem Namen zuordnet. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die – ohne Hersteller im Sinne des vorigen Satzes zu sein – ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt ohne Änderung seiner Zweckbestimmung für einen bestimmten Patienten montieren oder anpassen.
- Importeur: jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland auf den Markt der Europäischen Union bringt.
- Vertreter: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Importeurs.

Was ist mit Endverbraucher gemeint?

Endverbraucher sind alle juristischen oder natürlichen Personen, die keine Vertreter sind und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten ein medizinisches Hilfsmittel verwenden.

Beispiele: Gesundheitsfachkräfte, Krankenhäuser, medizinisch-soziale Einrichtungen und Einzelhändler.

Was ist gemeint mit Einzelhandel oder Einzelhändler?

Unter Einzelhandel verstehen wir den Handel, bei dem ein Händler hauptsächlich Dienstleistungen für die breite Öffentlichkeit erbringt. Mit anderen Worten: Seine Kunden sind hauptsächlich Personen aus der breiten Öffentlichkeit. Dazu gehören Supermärkte, Apotheken, die parapharmazeutische Produkte anbieten, Sportgeschäfte ...

Wer muss sich als Wirtschaftsakteur in unseren Online-Anwendungen registrieren?

Als belgischer oder in Belgien tätiger Vertreter sind Sie gemäß dem Königlichen Erlass vom 15. November 2017 über die Meldung eines Ansprechpartners für Materialvigilanz und die Registrierung von Vertreibern und Exporteuren von medizinischen Hilfsmitteln verpflichtet, sich in unseren Online-Anwendungen zu registrieren.

Als Hersteller und Importeur: Gemäß dem oben genannten Königlichen Erlass müssen Sie sich nicht in unseren Online-Anwendungen registrieren. Andere Vorschriften verlangen jedoch, dass Sie diese Registrierung durchführen, nämlich im Falle von langzeitimplantierbaren oder invasiven medizinischen Hilfsmitteln für die Erstattung an das LIKIV.

Wenn Sie sich nicht registrieren müssen, aber beitragspflichtig sind, raten wir Ihnen, sich zu registrieren, um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Ich vertreibe keine medizinischen Hilfsmittel und verkaufe nicht an Endverbraucher oder Einzelhändler. Muss ich trotzdem meinen Umsatz angeben und den Mindestbetrag von 500 € zahlen?

Ja, alle Wirtschaftsakteure müssen eine Erklärung abgeben, aber der Beitrag ist nur von denjenigen Wirtschaftsakteuren zu zahlen, die medizinische Hilfsmittel an Endverbraucher oder Einzelhändler vertrieben haben. Sie müssen dann auf <https://www.vas.ehealth.fgov.be/webmedseip/en> das Kästchen unter Beitrag ankreuzen: „Ich vertreibe keine medizinischen Hilfsmittel oder Zubehör an Einzelhändler oder Endverbraucher, daher muss ich den Beitrag nicht zahlen“.

Was riskiere ich, wenn ich keine Erklärung bei der FAAGP abgebe?

Wird keine Erklärung abgegeben, legt die FAAGP den zu zahlenden Beitrag auf der Grundlage des dem FÖD Finanzen bekannten Gesamtumsatzes des Vertreibers selbst fest.

Außerdem riskiert der Wirtschaftsakteur, wenn er seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, eine Geldstrafe in Höhe von 1 % seines dem FÖD Finanzen bekannten Gesamtumsatzes.

Mein Unternehmen hat seine Tätigkeit im Monat Dezember des Jahres N-1 aufgenommen. Mit anderen Worten: Zu diesem Zeitpunkt begann das Unternehmen mit dem Vertrieb von medizinischen Hilfsmitteln an Endverbraucher oder Einzelhändler. Muss ich im Jahr N den Mindestbeitrag für „Marktteilnehmer“ von 500 € zahlen?

Ja, der Beitrag muss im Jahr N von allen Unternehmen gezahlt werden, die im Jahr N-1 einen Umsatz erzielt haben (unabhängig vom Datum, an dem sie ihre Tätigkeit aufgenommen haben).

Ich habe mich im Januar des Jahres N-1 als Vertreter gemeldet, aber in Wirklichkeit hat die Tätigkeit meines Unternehmens erst im Januar des Jahres N begonnen. Muss ich den Mindestbeitrag von 500 € auf den Umsatz im Jahr N zahlen?

Ja, wenn im Vorjahr kein Umsatz erzielt wurde, ist nach Artikel 14/3 die Mindestpauschalgebühr fällig.

Die Umsatzerklärung bezieht sich auf Lieferungen an Endverbraucher und Einzelhändler auf dem belgischen Markt. Ich bin auf dem europäischen Markt, aber nicht in Belgien als Vertreter tätig. Muss ich den indexierbaren Mindestbeitrag von 500 € auf den Umsatz zahlen, obwohl ich einen Umsatz von 0 € auf dem belgischen Markt angebe?

Nein, der Beitrag muss von Wirtschaftsakteuren gezahlt werden, die medizinische Hilfsmittel an Endverbraucher und Einzelhändler in Belgien vertrieben haben. Wirtschaftsakteure, die keine medizinischen Hilfsmittel an Endverbraucher oder Einzelhändler in Belgien geliefert haben, müssen den Beitrag folglich nicht zahlen.

Mein Unternehmen verkauft medizinische Hilfsmittel nicht nur, sondern wartet und repariert sie auch. Muss der Umsatz aus diesen Tätigkeiten ebenfalls bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden?

Nein, die Berechnung des Umsatzes basiert ausschließlich auf dem Verkauf von medizinischen Hilfsmitteln.

Mein Unternehmen verkauft und vermietet medizinische Hilfsmittel. Muss der Umsatz dieser Tätigkeit bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden?

Ja, ein Produkt wird in den Verkehr gebracht, wenn es zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt bereitgestellt wird. Die Übertragung eines Produkts gilt daher als erfolgt, insbesondere im Rahmen einer Verkaufs-, Darlehens-, Leasing- oder Schenkungsaktion. Die Übertragung des Eigentums impliziert, dass das Produkt einer anderen natürlichen oder juristischen Person zur Verfügung gestellt werden soll.

Bin ich als Hersteller von maßgefertigten Produkten beitragspflichtig?

Wirtschaftsakteure, die medizinische Hilfsmittel an einen Endverbraucher oder Einzelhändler in Belgien geliefert haben, müssen den Beitrag zahlen.

Agiert der Hersteller hingegen über einen Großhändler und liefert daher keine medizinischen Hilfsmittel an Einzelhändler oder Endverbraucher, muss dieser Hersteller keinen Beitrag zahlen.

Beispiel: Ich bin Zahntechniker und liefere an Endverbraucher, z. B. an einen Zahnarzt oder eine Zahnarztpraxis. Ich muss also aufgrund meiner Tätigkeit Beiträge zahlen.

Kann ein Dritter (z. B. einer meiner Lieferanten) den Beitrag an meiner Stelle zahlen?

Ja, ein Dritter kann den Beitrag in Ihrem Namen zahlen, aber er muss auf der Grundlage des Umsatzes berechnet werden, den Ihr Unternehmen durch Ihre Kunden (Endverbraucher und Einzelhändler) erzielt hat. Sie allein bleiben für die Zahlung Ihres Beitrags verantwortlich.